

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 2021/GIE/027	
Federführend: Bau- und Ordnungsamt	Status: öffentlich Datum: 05.08.2021 Verfasser: Herr A. Harpeng FBL: Frau S.-C. Hirsch	
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Produktsachkonto 2.1.1.01/003.785200		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	16.09.2021	Gemeindevertretung Gielow

Beschlussvorschlag: Die überplanmäßige Ausgabe im Produktsachkonto 2.1.1.01/0003.785200 in Höhe von 59.600€ für die Erstellung von Planungsunterlagen wird genehmigt. Die Deckung der Mehrausgabe erfolgt aus Mehreinnahmen im Produktsachkonto 2.1.1.01/0003.681420 (Fördermittel) in Höhe von 50.600€ sowie aus Minderausgaben im Produktsachkonto 4.2.4.00/0003.785300 in Höhe von 9.000€. Die Genehmigung durch die Gemeindevertretung erfolgt vorbehaltlich der Bewilligung der beantragten zusätzlichen Zuwendungen.

Sach- und Rechtslage:

§ 22 KV M-V- Entscheidung der Gemeinde

§ 50 KV M-V- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Im Haushalt der Gemeinde Gielow sind derzeit 23.000€ für die Erarbeitung einer Vorplanung enthalten. Für diese Summe liegt eine Förderzusage in Höhe von 85% vor. Da es sinnvoll ist die Planung bis zur Genehmigungsplanung zu beauftragen, um einen Bauantrag stellen zu können, wurde von der Verwaltung eine Grobkostenschätzung für diese Leistung eingeholt. Diese geht von Kosten in Höhe von 82.600 € für die Genehmigungsplanung aus. Es wird eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 59.600€ notwendig, um die erhöhten Kosten abzudecken. Nachdem vom Landkreis MSE die Aufstockung der Fördermittel in Aussicht gestellt worden war, wurde ein Antrag auf Änderung des Bewilligungsbescheides gestellt. Der Beschluss der Gemeinde Gielow wird unter den Vorbehalt des Einganges eines positiven Fördermittelbescheides gestellt.

Die derzeit vorliegende Kostenschätzung berücksichtigt derzeit alle Eventualitäten. Die Barrierefreiheit des EG und des DG ist berücksichtigt. Wenn Betreuungsmöglichkeiten für zu integrierende Kinder im EG vorgehalten werden, kann mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Barrierefreiheit im DG verzichtet werden.

Auch bei weiteren in der Gesamtkostenschätzung enthaltenen Positionen wird von Seiten der Verwaltung Einsparpotenzial gesehen. Hier sind noch Präzisierungen erforderlich.

Die notwendigen Eigenmittel werden durch Umverteilung aus einer anderen investiven Maßnahme sichergestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachkonto:	Betrag €	Erg.-HH	Fin.-HH (investiv)	einmalig	laufend	Bemerkungen
Ausgaben:						
2.1.1.01/0003.785200	59.600,00 €		X	X		
Einnahmen:						
2.1.1.01/0003.681420	50.600,00 €		X	X		
4.2.4.00/0003.785300	-9.000,00 €		X	X		

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg

Gemeinde Gielow über das
Amt Malchin am Kummerower See
Am Markt 1
17139 Malchin

EINGANG STADTVERWALTUNG MALCHIN				
Original an: 40				
am: 14. Juni 2021				
Verteiler: AV				
X	20	50	40	50
Ihre Nachricht vom:			Mein Zeichen: 51/2	

Regionalstandort
Neubrandenburg
Amt/SG
Jugendamt/ Kindertagesförderung
Auskunft erteilt:
Frau Burmeister
E-Mail: jessica.burmeister@lk-seenplatte.de
Zimmer: 0.43
Telefon: 0395 57087 5114
Fax: 0395 57087-65957
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen:

Datum:
08.06.2021

Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder in Horten 1. § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) 2. Hortausbauinvestitionsförderrichtlinie

Zuwendungsbescheid für den Letztempfänger der Zuwendung Nr. 51/2 Hortinvest Gielow

Ihr Antrag vom 18.02.2021

Entscheidung

Auf Ihren o. g. Antrag wird Ihnen zur Projektförderung für den Bewilligungszeitraum vom 01.06.2021 bis 31.12.2021 ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von

19.550,00 EUR

(in Worten: neunzehntausendfünfhundertfünfzig 00/100 EUR)

bewilligt.

Die Zuwendung erfolgt aus Mitteln des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

An der Hochstraße 1
17036 Neubrandenburg
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65992
IBAN: DE07 1505 1732 0036 0016 60
BIC: NOLADE21MST

Regionalstandort Demmin
An der Mühle 6
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)

Zuwendungszweck

Zuwendungen für investive Maßnahmen zum quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder und solche Maßnahmen, die der qualitativen Verbesserung dieser Angebote dienen.

Die Zuwendung ist zweckgebunden zur Durchführung folgender Maßnahme bestimmt:

- Planung für Umbau und Erweiterung Hort

Die Zuwendung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von 85 v .H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 23.000,00 EUR auf der Grundlage des dem Antrag beigefügten Finanzierungsplans.

Finanzierungsplan

1. Einnahmen

Finanzierungsbeiträge	in EUR	Anteil in %
Zuwendungen aus Landes- und Bundesmitteln	19.550,00	85,00
Eigenmitteln, privater oder öffentlicher Drittmittel	3.450,00	15,00
Summe	23.000,00	100,00

3.2. Ausgaben

Ausgabenart	in EUR
Bauinvestitionen	23.000,00
Ausstattungsinvestitionen	0,00
Summe	23.000,00

Nebenbestimmungen:

Diesem Zuwendungsbescheid werden nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens folgende Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) beigefügt:

- a) Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBestBau) sind Bestandteile dieses Bescheides, soweit nachfolgend keine Abweichungen festgelegt werden.
- b) Die Baumaßnahmen sind nach den geprüften Bauunterlagen unter Berücksichtigung der baufachlichen Prüfungsfeststellungen der Baubehörde, die Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides sind, durchzuführen. Etwaige Abweichungen bedürfen vor ihrer Ausführung der baufachlichen Prüfung und der Zustimmung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, wenn damit wesentliche Änderungen des Bau- und/oder Raumprogramms verbunden sind und sich die Bau- und/oder Betriebskosten erheblich verändern.

- c) Die Zuwendung ist zweckgebunden. Aus der Zuwendung dürfen nur die während des Bewilligungszeitraumes tatsächlich im Rahmen des Zuwendungszwecks der o. g. Projekte anfallenden und als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben für die Kostengruppen 200 bis 700 DIN 276 finanziert werden.
- d) Sämtliche Ausgaben müssen anhand von Belegen und entsprechenden Zahlungsnachweisen nachweisbar sein. Jegliche Pauschalen, kalkulatorische Kosten bzw. interne Verrechnungen sind nicht zuwendungsfähig.
- e) Die Zuwendung wird unter der auflösenden Bedingung gewährt, dass mit der Maßnahme spätestens bis **30. Juni 2021** begonnen werden muss.
- f) Bis zum **30. Juni 2021** muss eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII vorliegen.
- g) Alle mit Hilfe der Zuwendungen beschafften oder hergestellten unbeweglichen Gegenstände sind zehn Jahre, alle beweglichen Gegenstände mit einem Beschaffungswert über 1.000 Euro sind fünf Jahre und bis 1.000 Euro zwei Jahre für den Zuwendungszweck gebunden.
- h) Zur Ermöglichung einer Verwendungs- und Erfolgskontrolle vor Ort nach Nummer 7.1 der ANBest-P ist dem Prüfungsamt des Bundes, dem Landesrechnungshof, dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern zu gestatten, die Verwendung der Mittel durch Besichtigung an Ort und Stelle, durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte vom Empfänger anzufordern.
- i) Bei einer Zuwendung über 40.000,00 € ist der Erstattungsanspruch gegen den Letztempfänger dinglich oder durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft bei einer deutschen Bank zu sichern, sofern der Eigentümer und der Träger der Einrichtung nicht identisch sind und die Einrichtung Eigentum einer Gemeinde oder eines Landkreises ist, genügt auch eine auf die Erstattungsansprüche bezogene Ausfallbürgschaft der Eigentümerin oder des Eigentümers. Dies muss vor Auszahlung der Zuwendung erfolgen.
- j) Bei der Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen müssen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.
- k) Für die Vergabe von Aufträgen gelten die Vorgaben nach Nr. 3 ANBest-P bzw. Nr. 1 NBest-Bau bei Baumaßnahmen.
- l) Die geförderte Maßnahme muss bis zum **31. Dezember 2021** abgeschlossen sein.
- m) Alle Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme sind getrennt von anderen Maßnahmen zu buchen. Ist der Letztempfänger weder handels- noch steuerrechtlich zur Buchführung verpflichtet, so ist die Einhaltung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung sicherzustellen.
- n) Es wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch den Letztempfänger verantwortlich ist. Für etwaige Pflichtverletzungen haftet der Letztempfänger gegenüber dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

Verwendungsnachweis

- a) Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P ist der Bewilligungsbehörde nach Fertigstellung der Baumaßnahme oder nach Abschluss der sonstigen Maßnahme bis zum **30. Juni. des Jahres nach Fertigstellung des Vorhabens**, jeweils die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der bewilligten Zuwendungen nachzuweisen und ein baufachlich geprüfter Verwendungsnachweis vorzulegen. Sofern bis zum 30. Juni kein baufachlich geprüfter Verwendungsnachweis vorliegt, ist erstmals zum **30. Juni 2021** ein Zwischennachweis für das Vorhaben einzureichen. Die dazu erforderlichen Formulare sind beim Landesamt für Gesundheit und Soziales sowie auf dessen Internetseite abrufbar. Für den Nachweis der Verwendung gelten die Nummern 3.1 und 3.2 der NBestBau zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern. Im Sachbericht sind die erreichten Ergebnisse bei der qualitativen und quantitativen Weiterentwicklung der Kindertagesförderung darzustellen, insbesondere Angaben zur Anzahl der neu entstandenen oder gesicherten Plätze für die Förderung von Grundschulkindern.
- b) Sämtliche Belege zu den abgerechneten Ausgaben sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Auszahlungsverfahren

- a) Die Zuwendung ist bis zum 01. November 2021 anzufordern und bis zum 31. Dezember 2021 wirtschaftlich zu verwenden.
- b) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt entsprechend der Nummer 1 der ANBest-K.
- c) Die bewilligten Mittel sind unter Verwendung des beiliegenden Formblatts „Mittelanforderung“ anzufordern. Auf die Ausgabefrist in Nr. 1.4 der ANBest-K wird besonders hingewiesen. Danach dürfen die Zuwendungen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Sollten bereits erhaltene Mittel innerhalb von drei Monaten nicht verbraucht werden, so sind diese zur Vermeidung von Zinsansprüchen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte unverzüglich in der Höhe anzuzeigen und nach Absprache zurückzuzahlen.

6. Hinweise

Aufgrund des ausdrücklichen Vorbehalts kann dieser Bescheid ganz oder teilweise widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die o. g. Nebenbestimmungen nicht eingehalten oder die Voraussetzungen für den Erlass nicht oder teilweise vorliegen. Ein Widerruf, eine Rücknahme oder eine Aufhebung dieses Bescheides ist grundsätzlich mit einer entsprechenden Rückforderung der gewährten Mittel verbunden. Hierbei finden für etwaige Rücknahme-, Widerrufs-, Erstattungs- und Zinsentscheidungen (§§ 45,47 und 50 SGB X) die Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) Anwendung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der auf Seite 1 unten genannten Regionalstandorte eingelegt werden.

Sie können die Bestandskraft des Bescheides und damit die Auszahlung der Mittel beschleunigen, indem Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten. Eine entsprechende Erklärung ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Anja Zörner
Amtsleiterin

Anlagen:

- Rechtsbehelfsverzicht
- ANBest-K
- NBest-Bau
- Vordruck Zwischennachweis für Zuwendungen zu Baumaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen
- Verwendungsnachweis für Zuwendungen zu Baumaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen
- Vordruck Mittelanforderung für Zuwendungen zu Baumaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen
- Hortausbauinvestitionsförderrichtlinie

Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

Die NBest-Bau ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für den Zuwendungsempfänger. Sie enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V). Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheids verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

Inhalt

1. Vergabe und Ausführung
2. Baurechnung
3. Verwendungsnachweis
4. Zwischennachweis

1. Vergabe und Ausführung

- 1.1 Der Zuwendungsempfänger hat die ihm benannte fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten. Der vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau am 3. Mai 1995 herausgegebene, beigefügte „Leitfaden für die Anwendung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bei Zuwendungen“ (Bundesanzeiger Nr. 167 vom 5. September 1995) ist anzuwenden (vgl. Erlass des Wirtschaftsministeriums vom 6. August 1998 - AmtsBl. M-V S. 1047).
- 1.2 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 1.3 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde (vgl. hierzu auch Nummer 1.2 ANBest-P bzw. Nummer 1.2 ANBest-K).
- 1.4 Zuwendungen für Hochbauvorhaben können bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P und Nummer 1.3 ANBest-K entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden, und zwar

15 v. H. nach Vergabe des Rohbauauftrags,
40 v. H. nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus,
40 v. H. nach Anzeige der Fertigstellung der baulichen Anlage und
5 v. H. nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Nummer 1.4 ANBest-P und Nummer 1.3 ANBest-K bleiben im Übrigen unberührt.

Anlage 4a
zu VV zu § 44
(VV/VV-K Nr. 6.4 - NBest-Bau)

Der Anforderung sind je eine Ausfertigung der in Betracht kommenden Abnahmebescheinigungen beizufügen.

Die Mittelanforderung nach beiliegendem Muster (Mittelanforderung für Zuwendungen zu Baumaßnahmen) ist vom Architekten, der den Bau leitet, und der zu beteiligenden technischen Verwaltung zu bestätigen. Auszüge aus dem Bauausgabebuch und eine Auflistung der zu erwartenden Ausgaben sind der Mittelanforderung beizufügen.

2. Baurechnung

- 2.1 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 2.2 Die Baurechnung besteht aus:
 - 2.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids). Werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden, so kann mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuchs abgesehen werden,
 - 2.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nummer 2.1, den Abrechnungsunterlagen zu den Schlussrechnungen sowie den Verdingungsunterlagen (Angebotsunterlagen - auch nicht berücksichtigte Angebote -, Unterlagen über die Verdingungsverhandlungen und Wertung der Angebote),
 - 2.2.3 den Ausführungsunterlagen (Zeichnungen, Aufmaße),
 - 2.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr, ebenso Zuschlagsschreiben, Nachtragsangebote und -bestätigungen,
 - 2.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
 - 2.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
 - 2.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
 - 2.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten, ggf. die Wohn- und

Nutzflächenberechnung nach DIN 283, einschl. der Kostenzusammenstellung in Anlehnung an DIN 276 zusammengefasst in einem Planungs- und Kostendatenblatt gemäß beiliegendem Muster (Planungs- und Kostendatenblatt nach Nummer 5.4 ZBau),

2.2.9 dem Bautagebuch.

3. Verwendungsnachweis

3.1 Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis dem Zuwendungsgeber und parallel dazu der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung zuzuleiten. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 6.4 ANBest-P bzw. Nummer 6.4 ANBest-K nach dem beigefügten Muster (Verwendungsnachweis für Zuwendungen zu Baumaßnahmen) zu erstellen. Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die Baurechnung (Nummer 2) geführt. Die Baurechnung ist abweichend von Nummer 6.5 ANBest-P zur Prüfung bereitzuhalten, nur die Berechnungen nach Nummer 2.2.8 sowie die Zusammenstellung der Ausgaben, nach Auftragnehmer und in Leistungsbereiche/Kostengruppen gemäß DIN 276 gegliedert, sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.

3.2 Werden über Teile einer Baumaßnahme (z. B. mehrere Bauobjekte/Bauabschnitte) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Baumaßnahme ein zusammengefasster Verwendungsnachweis aufzustellen.

4. Zwischennachweis

Soweit für Baumaßnahmen ein Zwischennachweis über die Verwendung vorzulegen ist, ist dieser abweichend von Nummer 6.7 ANBest-P bzw. Nummer 6.1 ANBest-K nach dem beigefügten Muster (Zwischennachweis für Zuwendungen für Baumaßnahmen) zu erstellen.

**Antrag
auf Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen zum beschleunigten
Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder in Horten**

(Stand 01.02.2021)

- Antrag des Letztempfängers -

An den Landkreis / die kreisfreie Stadt als
örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Landkreis MSE
Regionalstandort NB
Jugendamt / Kindertages-
Förderung
Frau Jessica Baumhauer

1. Antragsteller

Antragsteller:	Gemeinde Gillow über Amt Malchin am Kummerower See	
	Rechtsform Kommune	Handels- / Vereinsregisternummer
Anschrift:	PLZ 17139	Ort Malchin
	Straße Am Markt	Hausnummer 1
zeichnungsberechtigt im Rahmen des Antrags- und Abrechnungsverfahrens:	Herr Kahler Bürgermeister	

Kontaktinformationen

Ansprechperson:	Frau Hirsch, Herr Harping
E-Mail-Adresse:	harping@malchin.de, hirsch@malchin.de
Telefon-Nr.:	03994-640355, 03994-640357

Bankverbindung

Kontoinhaber:	Stadt Malchin
Bankverbindung bei:	Deutsche Kreditbank AG, NB
IBAN:	DE 16 4203 00000000 301127

2. Hinweise für die Antragstellung

a. Allgemeine Hinweise

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe

- der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder vom 29. Dezember 2020 (im Folgenden „Verwaltungsvereinbarung“),
- der auf dieser Verwaltungsvereinbarung Hortausbauinvestitionsförderrichtlinie des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung vom xxx und
- der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO).

Zuwendungen für investive Maßnahmen zum quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder und solche Maßnahmen, die der qualitativen Verbesserung dieser Angebote dienen.

b. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können gewährt werden für:

- Investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung), Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Ankauf von Grundstücken, soweit diese Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Baumaßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote stehen,
- Baumaßnahmen:
 - Umwandlungsmaßnahmen, für die keine über eine Genehmigungsplanung zur Nutzungsänderung hinausgehenden Architekten- und Ingenieurleistungen erforderlich sind,
 - Modernisierungs-, Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie der Erwerb von Gebäuden einschließlich der energetischen Sanierung,
 - Neubaumaßnahmen als selbständig nutzbare Bauwerke,
 - ✗ Investive Begleitmaßnahmen, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den vorstehend genannten Baumaßnahmen stehen und von Dritten (außerhalb der Verwaltung) erbracht werden (zum Beispiel Architekten- und Gutachterleistungen für das Verfahren zur Baugenehmigung, Entwässerungsplanung, Grundrisszeichnung, statische Berechnung, Nutzflächen- und Kubaturberechnung, Wärmeschutznachweis, Angaben über Abstandsflächen, Nachweis über Versorgungs- und Entsorgungsanlagen),
 - Ausstattungsinvestitionen in Aufenthaltsbereichen, im Küchen- und Sanitärbereich sowie Außenflächen einschließlich deren Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme, insbesondere
 - Mobiliar,
 - Spiel- und Sportgeräte,
 - Fahrzeuge, die die Nutzung anderer Angebote im Sozialraum ermöglichen und der Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports oder der kulturellen Bildung dienen,
 - Maßnahmen, die der Verbesserung der Hygienebedingungen dienen (zum Beispiel Reinigungs- und Desinfektionsvorrichtungen, separate Toiletten, mobile Trennwände),

soweit sie der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Grundschulkinder oder der qualitativen Verbesserung der Betreuungsumgebung mit der Zielrichtung der Herstellung einer zeitgemäßen Ganztagsförderung dienen.

Grundschulkinder im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Ende der vierten Klasse einschließlich der Sommerferien, unabhängig davon, welche Schulform sie besuchen.

Für Investitionen in Kindertagesstätten mit altersgemischten Gruppen können entsprechend dem Anteil der zuwendungsfähigen Hortplätze für Grundschul Kinder an der Gesamtzahl der Plätze Zuwendungen gewährt werden. Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens aufgeteilt werden können, ist eine Gewährung einer Zuwendung für den selbstständigen Abschnitt möglich, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen für diesen Vorhabenabschnitt erfüllt sind.

c. Zuwendungsempfänger

Erstempfänger der Zuwendungen sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Letztempfänger können Träger von Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 2 Absatz 9 KiföG M-V sein, die einen Hort im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 KiföG M-V führen. Letztempfänger können auch Gemeinden sein, in deren Räumen Horte im Sinne des KiföG M-V geführt werden.

Erst- und Letztempfänger können identisch sein, wenn eine kreisfreie Stadt unmittelbar Eigentümerin von Räumen ist, in denen ein Hort im Sinne des KiföG M-V geführt wird.

d. Hinweise zu den zeitlichen Rahmenbedingungen

Vorhaben der Letztempfänger sind förderfähig, die nach dem 17. Juni 2020 begonnen wurden, noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen wurden und im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbstständige noch nicht begonnene Abschnitte einer Investitionsmaßnahme handelt.

Die Förderfähigkeit setzt darüber hinaus voraus, dass mit den geförderten Vorhaben spätestens bis zum 30. Juni 2021 begonnen wird und die Zuwendungen bis zum 1. November 2021 angefordert und bis zum 31. Dezember 2021 verausgabt werden.

Die Verwendungsnachweisführung der Letztempfänger ist bis spätestens zum 30. Juni 2022 abzuschließen. Die Prüfung der Verwendungsnachweise der Letztempfänger und eine darauf bezogene eigene Verwendungsnachweisführung gegenüber der Bewilligungsbehörde sind durch die Erstempfänger bis spätestens 31.10.2022 abzuschließen.

e. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben der Letztempfänger zählen die Ausgaben für die Kostengruppen 100 bis 700 nach DIN 276 (Ausgabe Dezember 2018) entsprechend dem Planungs- und Kostendatenblatt nach Nummer 5.4 der Anlage 4 der VV zu § 44 LHO (Baufachliche Ergänzungsbestimmungen – ZBau), soweit diese ausschließlich für den Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendig sind. Zuwendungsfähig ist der Anteil der Ausgaben, der auf den Anteil der Ausgaben für die Plätze der Kinder im Grundschulalter vorgesehen ist.

Ausgaben für Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sind nur bis zur Höhe der Mindestsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- finanzielle Aufwendungen für Nebengebäude, die nicht unmittelbar mit dem Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag von Kindertageseinrichtungen zusammenhängen,
- Ausgaben für Kommunikationsräume, die nach Art, Größe, Lage und Funktion über den Bedarf der Benutzerinnen und Benutzer der Horte hinausgehen,
- Leistungen, die der Objektbetreuung gemäß Leistungsphase 9 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zuzurechnen sind,
- Sach- und Personalausgaben des Zuwendungsempfängers,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung und
- Leasinggeschäfte.

3. Investitionsvorhaben

Name der Einrichtung	Hort der Grundschule Gielow (Betreiber ASB - Demmin)	
Anschrift:	PLZ 17139	Ort Gielow
	Straße Str. d. Einheit	Hausnummer 56/58
Es liegt eine Betriebserlaubnis vor?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Es wird davon ausgegangen, dass die Betriebserlaubnis bis spätestens 30.06.2021 vorgewiesen werden kann?	
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein (keine Förderung möglich)
Mit der Zuwendung soll folgendes Vorhaben verwirklicht werden:		
<p>(Darstellung und Begründung des Vorhabens insbesondere im Hinblick auf Bedarf, Standort, Konzeption und Ziel; Abstimmung mit anderen Stellen; ggf. gesonderte Anlage beifügen)</p> <p>Erarbeitung einer Genehmigungsplanung (LP1- LP4) für die Erhöhung der Platzkapazität des Hortes in Gielow</p> <p>Die Grundschule Gielow ist eine Naturverbundene Leseschule. Es handelt sich um eine kleine Grundschule in der die Kinder aus den Gemeinden Basedow, Faulenrost und Gielow auf's Leben vorbereitet werden. In der Schule herrscht auf Grund der geringen Größe eine familiäre Atmosphäre. Der ASB-Kreisverband Demmin als Betreiber des Hortes in Gielow, hat eine bewilligte Kapazität von 48 Plätzen. Bereits jetzt ist abzusehen, dass die Anzahl der vorhandenen Hortplätze ab 2021 nicht mehr ausreichen werden, wenn alle für 2021 angemeldeten Kinder auch tatsächlich einen Platz beanspruchen. Es liegen 63 Anmeldungen für das Schuljahr 2021/2022 vor. Die derzeit vom Betreiber genutzten Räume reichen nicht mehr aus, der Hort muss erweitert werden. Deshalb sollen dem Hort in der sogenannten "Alte Schule" weitere Räume zur Verfügung gestellt werden. Das komplette 1.OG soll Bestandteil des Hortes werden. Um dies zu gewährleisten ist eine Planung für die Neugestaltung des Hortes erforderlich: Architekt, HLS-Planer, Elektro-Planer, Tragwerksplaner. Im Zuge der Erarbeitung der Planung wird auch eine Kostenschätzung später Kostenberechnung erstellt. Für den Umbau und die Erweiterung des Hortes soll auf der Grundlage der Planung ein Fördermittelantrag gestellt werden. Die Planung soll bis zur Genehmigungsplanung geführt werden, so dass parallel zur Fördermittelbeantragung ein Bauantrag gestellt werden kann.</p>		
Durchführungszeitraum	von 04.2021	bis 12.2021

4. Finanzierungsplan

a. Ausgaben

Für das Vorhaben fallen voraussichtlich folgende Ausgaben an:

Kostengruppen nach DIN 276		Betrag
100	Grundstück	✓ EUR
200	Herrichten und Erschließen	✓ EUR
300	Bauwerk-Baukosten (ohne besondere Kosten 312 ff.)	✓ EUR
312, 313, 321, 323, 326, 327	besondere Kosten	✓ EUR
400	Bauwerk-Technische Anlagen (ohne 470)	✓ EUR
470	Nutzungsspezifische Anlagen	✓ EUR
300 und 400	Summe Bauwerkskosten	✓ EUR
500	Außenanlagen	✓ EUR
600	Ausstattung, Kunstwerke (ohne 611; 612) <i>-wenn zutreffend nachfolgende Tabelle ausfüllen-</i>	✓ EUR
700	Baunebenkosten (ohne 710; 760)	82.537,15 EUR
100 bis 700	Zwischensumme (ohne 610)	82.537,15 EUR
610	Ausstattung, bewegl. (ohne 619)	✓ EUR
710	Bauherrenaufgaben (einschl. Projektsteuerung)	✓ EUR
100 bis 700	Gesamtkosten (ohne 760)	EUR

Bezeichnung der Ausstattungsinvestitionen (KG 600)		Betrag
1.		EUR
2.		EUR
3.		EUR
4.		EUR
5.		EUR
6.		EUR
Summe		EUR

b. Einnahmen

Für die unter a. ausgewiesenen Ausgaben ist folgende Finanzierung vorgesehen:

beantragte Zuwendung		70.156,58 EUR
Eigenmittel		12.380,57 EUR
Drittmittel		
Bezeichnung (bitte erläutern, ggf. Anlagen beifügen)	Status (geplant/beantragt/bewilligt)	Höhe der beantragten / bewilligten Mittel
Landesmittel		EUR
kommunale Mittel		EUR
		EUR
		EUR
		EUR
Gesamteinnahmen (Summe aus beantragter Zuwendung, Eigen- und Drittmitteln)		EUR

Hinweise:

Es sind Drittmittel zu berücksichtigen, die mit maßgeblich deckungsgleichem Umfang und gleicher Zielsetzung bereitgestellt werden oder deren Bereitstellung angekündigt ist.

Der Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein, Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen müssen übereinstimmen; etwaige „Vorfinanzierungen“ sind zu erläutern!

Für Vorhaben, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als nach der Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“ durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt werden.

Als Eigenmittel der Letztempfänger können Mittel der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der kreisangehörigen Gemeinden und anderer Zuwendungsgeber angerechnet werden. Sonderbedarfszuweisungen des Ministeriums für Inneres und Europa, Mittel aus dem Kommunalen Aufbaufonds, der Kommunalen Infrastrukturpauschale und der Städtebauförderung sind ebenfalls als Eigenmittel anrechnungsfähig. Die Eigenanteile der Letztempfänger dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die Zuwendungen nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

5. Beantragung der Zuwendung

Auf der Grundlage des unter 3. vollständig ausgefüllten Finanzierungsplanes wird eine Zuwendung in Höhe von

70.156,58 EUR

beantragt.

6. Erklärungen des Antragstellenden

Es wird erklärt,

- dass Bestandteil dieses Antrags die beigefügten Anlagen sind,
- dass das Vorhaben nach dem 17. Juni 2020 begonnen wurde, noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen wurde und es sich um selbständige noch nicht begonnene Abschnitte einer Investitionsmaßnahme handelt,
- dass alle mit den beantragten Vorhaben im Zusammenhang stehenden Einnahmen (Eigenmittel und Drittmittel) im Finanzierungsplan angegeben bzw. keine weiteren Finanzierungen für die beantragten Ausgaben vorhanden sind,
- dass die ausgewiesenen Eigenmittel in der ggf. kalkulierten Höhe für die Finanzierung zur Verfügung stehen,
- die Notwendigkeit der aufgeführten Ausgaben zur Realisierung der Vorhaben und dass die Ansätze nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter Einhaltung der unter Förderfähigkeitsbestimmungen der zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen kalkuliert wurden,
- dass durch die Realisierung dieses Vorhabens keine Folgekosten entstehen, deren Finanzierung nicht gesichert ist,
- dass er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug

- berechtigt /
- nicht berechtigt ist,

Zutreffendes bitte ankreuzen!

- Änderungen mit Auswirkungen auf diese Förderung auch vor Bewilligung der Zuwendung unverzüglich angezeigt werden,
- die Kenntnis der unter 1. benannten Verwaltungsvereinbarung und Förderrichtlinie und dass die Bewilligung der Zuwendung und deren Verbleib beim Zuwendungsempfänger von der Einhaltung dieser Regelungen abhängig ist,
- sein Einverständnis, alle zur Beurteilung des Zuwendungsantrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen und eine Verweigerung der Mitwirkung die Ablehnung des Antrages rechtfertigt (Versäumt die oder der Antragstellende es, Auskünfte innerhalb der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich),
- dass bekannt ist, dass die Zuwendungen bis zum 1. November 2021 angefordert und bis zum 31. Dezember 2021 verausgabt worden sein muss,
- dass bekannt ist, dass die Zuwendung einer Nachweisführung unterliegt und der Verwendungsnachweis bis spätestens 30.06.2022 ohne Möglichkeit einer Fristverlängerung vorzulegen ist und bei nicht fristgerechter Nachweisführung ein Widerruf der Zuwendung erfolgt,
- dass bekannt ist, dass nicht verbrauchte Mittel unverzüglich anzuzeigen sind,
- dass die nach dieser Verwaltungsvorschrift geförderten Investitionen und Ausstattungen nicht als Kosten des Trägers der Kindertageseinrichtung in den Leistungsverträgen oder in den vergleichbaren Vereinbarungen nach § 24 KiföG M-V berücksichtigt werden.

Mit Einreichen des Antrages berechtigt der Antragstellende die Bewilligungsbehörde alle übergebenen Daten auf Datenträgern zu speichern und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms auszuwerten.

7. Anlagen

Folgende Anlagen liegen dem Antrag bei:

- Projektbeschreibung
- Einrichtungsspezifische Konzeption der Kindertageseinrichtung
- Investitionsplanung (Zeitplanung, Beginn des Investitionsvorhabens und ermittelte Kosten gemäß Planungs- und Kostendatenblatt analog nach der ZBau
- im Falle von Ausstattungsvorhaben Beschaffungspläne oder Kostenvoranschläge
- eine Erklärung zu Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen
- eine Darstellung des unmittelbaren Zusammenhangs mit einer Maßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote
- eine Versicherung der Realisierung der jeweiligen Investition im Rahmen des Finanzhilfeprogramms „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“
- Betriebserlaubnis oder Aussagen zur Vorlage einer noch nicht erteilten Erlaubnis
- Unterlagen gemäß Nr. 5 ZBau (siehe Anlage)
- zusätzlich bei kommunalen Trägern: Erklärung zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit der finanziellen Leistungsfähigkeit und ein Auszug aus RUBIKON

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden sowie in den Anlagen gemachten Angaben und Erklärungen wird versichert.

19.07.2021

Ort, Datum

Udo Kahlert

Name(n) in Druckbuchstaben

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)
Stempel des Antragstellers



Liste der dem Zuwendungsantrag beizufügenden Unterlagen gemäß Nummer 5 der baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau)

1. Erklärung, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist
2. Vollständiger und beglaubigter Grundbuchauszug
3. Auszug aus der Flurkarte
4. Beglaubigter Grundstückskaufvertrag bzw. Erbbaurechtsvertrag
5. Von der Bewilligungsbehörde anerkannten Raum- und Funktionsprogramm
6. Übersichtsplan und – sofern vorhanden – Messtischblatt
7. Lageplan des Bauvorhabens, mindestens im Maßstab 1:1.000, mit Darstellung der Erschließungs- und Außenanlagen
8. Vom Antragsteller mitgezeichnete Entwurfszeichnungen, mindestens im Maßstab 1:200, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen
9. Vorbescheide oder sonstige Nachweise über die baurechtliche Zulässigkeit (das baurechtliche Verfahren soll möglichst erst nach der baufachlichen Prüfung durchgeführt werden)
10. Erläuterungsbericht
Dieser soll Auskunft geben über
 - a) die Veranlassung und den Zweck der geplanten Baumaßnahme, den Raumbedarf, die Kapazität und Nutzung (gegebenenfalls Hinweise auf entsprechende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder veranlassende Schreiben, die in Abdruck beizufügen sind), Benennung des künftigen Eigentümers, Baulastträgers, Betreibers oder Nutznießers der Anlage,
 - b) die Lage und Beschaffenheit des Baugeländes, die Eigentumsverhältnisse, die Rechte Dritter und dergleichen
 - c) die Bau- und Ausführungsart (Baubeschreibung) des Bauwerks, der Baukonstruktion, der ver- und entsorgungstechnischen, maschinentechnischen und anderen Anlagen und Einrichtungen, der Bevorratung sowie diesen zugrunde liegende technische Vorschriften, der Außenanlagen, Begründungen der Wirtschaftlichkeit bei mehreren Lösungsmöglichkeiten, Angaben zum Bauzustand (z.B. Holzschutz- und Gründungsgutachten, Mauerwerksfeuchte) bei Umbauten/Umnutzung
 - d) den Bauzeitenplan und Baumittelbedarf in den einzelnen Haushaltsjahren und
 - e) die vorgesehene Abwicklung der Baumaßnahme (Vergabe und Ausführung), Stand der bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen usw.
11. Kostenberechnung nach DIN 276 – die ermittelten Kosten sind im Planungs- und Kostendatenblatt nach Nummer 5.4 ZBau darzulegen. Diejenigen Kosten, für die eine Zuwendung beantragt wird, sind besonders nachzuweisen.
12. Kostenaufschlüsselungen, deren Ergebnisse der Kostenberechnung zugrunde gelegt wurden
13. Nutzflächenberechnung nach DIN 277

Projekt: 13595 **Modernisierung Grundschule Gielow - Hortbetreuung**
LV: 13595-KS-2 **Kostenschätzung nach DIN 276 (Stand:06.07.21)**

Inhaltsverzeichnis		Seite
<hr/>		
Deckblatt		1
BT: 1	Modernisierung Grundschule Gielow - Hortbetreuung	3
LB: 1	vorbereitende Maßnahmen (KG 200)	3
LB: 2	Bauwerk - Baukonstruktion (KG 300)	3
LB: 3	Bauwerk - Technische Anlagen (KG 400)	4
LB: 4	Bauwerk - Außenanlagen(KG 500)	5
LB: 5	Bauwerk - Ausstattung(KG 600)	5
LB: 6	Bauwerk - Baunebenkosten(KG 700)	6
Zusammenstellung		8
<hr/>		
Gesamtseitenzahl		9

Kostenschätzung nach DIN 276

Proj.: 13595 **Modernisierung Grundschule Gielow - Hortbetreuung**
LV: 13595-KS-2 **Kostenschätzung nach DIN 276 (Stand:06.07.21)**

Allgemeine Erläuterungen

BGF = Brutto-Grundfläche (Außenmaße des Gebäudes o. des Gebäudeabschnitts)

NGF = Netto-Grundfläche (Flächen der Räume)

KS = Kostenschätzung nach DIN 276

Kostenschätzung (KS) nach DIN 276

KG 100 = Kostengruppe 100 (Grundstück)

KG 200 = Kostengruppe 200 (vorbereitende Maßnahmen)

KG 300 = Kostengruppe 300 (Bauwerk - Baukonstruktion)

KG 400 = Kostengruppe 400 (Bauwerk - techn. Anlagen)

KG 500 = Kostengruppe 500 (Außenanlagen)

KG 600 = Kostengruppe 600 (Ausstattung und Kunstwerke)

KG 700 = Kostengruppe 700 (Baunebenkosten)

KG 800 = Kostengruppe 800 (Finanzierung)

Vorbemerkungen zur KS

Grundlage:

- die Unterlagen der Bestandsaufnahme aus 06-2021
- die bisher erfolgten Abstimmungen mit dem AG/Bauherrn
- die Kosten orientieren sich an Ergebnissen durchgeführter Ausschreibungsverfahren

Kosten - inhaltlich:

- aufgeführt sind die Kosten für die KG 200 (neue Medienanschlüsse o. Erweiterung; Abbruch; aufgeführt sind die Kosten der KG 300 und 400 (für die Gebäudekosten)

- aufgeführt sind die Kosten der KG 500 (Außenanlagen)

- die Kosten der KG 600 (Ausstattung) sind pauschal enthalten

- aufgeführt sind die Baunebenkosten, KG 700 (Planung, Ausschreibung, Bauleitung)
nicht enthalten:

- nicht aufgeführt sind die Kosten für das Grundstück, KG 100 (Grundstück befindet sich im Eigentum des Bauherrn)

- nicht aufgeführt sind die Finanzierungskosten, KG 800

Präzisierung der Kosten: nicht auszuschließen in der gegenwärtigen Situation

Gebäude:

- 2-geschossig mit ausgebautem Dachgeschoss(Dachgeschossnutzung erfolgt nicht)

- geplante / beabsichtigte Nutzung:

- EG: EG 1: 64,32m² Speiseraum Schule; Nachmittags durch Hort genutzt: keine baulichen Veränderungen

EG 2: 53,42m² Werkraum: Nutzung nur durch Schule; keine baul. Veränderungen

EG 3: 6,02m² Windfang; keine baul. Veränderungen

EG 4: 22,90m² Treppenhaus; Sanierung/Modernisierung erforderlich

EG 5: 18,23m² Gruppenraum Hort; Sanierung/Modernisierung erforderlich

EG 6: 21,78m² Gruppenraum Hort; Sanierung/Modernisierung erforderlich

EG 7: 42,97m² Gruppenraum Hort; Sanierung/Modernisierung erforderlich

Kostenschätzung nach DIN 276

Proj.: 13595 **Modernisierung Grundschule Gielow - Hortbetreuung**
 LV: 13595-KS-2 **Kostenschätzung nach DIN 276 (Stand:06.07.21)**

ZUSAMMENSTELLUNG

BT	1	Modernisierung Grundschule Gielow - Hortbetreuung	
LB	1	vorbereitende Maßnahmen (KG 200)	15.000,00 €
LB	2	Bauwerk - Baukonstruktion (KG 300)	276.484,00 €
LB	3	Bauwerk - Technische Anlagen (KG 400)	213.536,00 €
LB	4	Bauwerk - Außenanlagen(KG 500)	17.500,00 €
LB	5	Bauwerk - Ausstattung(KG 600)	0,00 €
LB	6	Bauwerk - Baunebenkosten(KG 700)	184.000,00 €
<u>Summe</u>	1	Modernisierung Grundschule Gielow - Hortbetreuung	706.520,00 €

Summe LV		706.520,00 €
zuzüglich 19,00 % Mwst		134.238,80 €
Gesamtsumme		840.758,80 €
